

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hauptbericht über sämtliche Beschlüsse und Anträge

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Hauptbericht

über sämtliche Beschlüsse und Anträge.

Durchlauchtigster Regent, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben geruht, die General-Synode der evang.-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden auf den 13. Juni d. J. einzuberufen. Eine für die Entwicklung des kirchlichen Lebens überaus wichtige Periode von zwölf Jahren war seit dem Zusammentritt der letzten General-Synode verflossen. Allerhöchstih in Gott ruhender Herr Vater, welcher wie das Wohl des Staates, so auch das Wohl der Kirche stets auf treuem Herzen getragen, sollte den Aufschwung, welchen das christliche Leben gerade in der letzten Hälfte jener Periode genommen, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß nur noch in seinem ersten Anfang erblicken.

Euer Königliche Hoheit haben seit dem Antritt Höchstihrer Regierung den Angelegenheiten der evangelischen Kirche die wärmste Theilnahme und die lebendigste Fürsorge zugewendet und wir sind der festen Zuversicht, daß unter Gottes Segen alles, was Höchstieselben bisher schon zur Beförderung religiösen Sinnes und kirchlichen Lebens gethan haben, die besten Früchte tragen wird.

Wenn die General-Synode erst nach einer ungewöhnlich langen Zwischenperiode konnte zusammenberufen werden, so lag die Ursache, wie dieß auch der von Euer Königlichen Hoheit allergnädigst ernannte Herr Commissarius bei der Eröffnung der Synode aussprach, in den Zeitverhältnissen, welche einen früheren Zusammentritt der Synode weder rätlich, noch wünschenswerth erscheinen ließen.

Mögen nie wieder ähnliche Verhältnisse eintreten!

Die Gährung, welche die Gemüther am Ende der vierziger Jahre ergriffen, hat sich nicht nur auf dem politischen, sondern auch auf dem religiösen Gebiet bemerklich gemacht. Aber wenn auch in jener Zeit der Bewegung gar manche Erscheinung ans Licht trat, welche ein christliches Gemüth mit tiefem Schmerz und mit ernster Sorge erfüllen mußte, so können wir doch nun freudig bezeugen, daß unter Gottes gnädiger Leitung alles, ja alles, was da geschah, hat zum Besten dienen müssen. Gar mancher Gleichgiltige ist aus seiner Gleichgiltigkeit aufgeweckt worden, gar mancher hat es erkannt, daß doch in nichts Heil und Ruhe zu finden ist, als in wahrem, lebendigem christlichem Glauben. Das religiöse Leben hat, was seine Ausdehnung betrifft, zugenommen. Es ist nach Innen erstarkt und hat sich in einer gesunden Entwicklung mehr und mehr abgeklärt. Die Verfassung unserer Kirche hat jene Stürme überdauert. Die Union ist fester und fester gewurzelt, eine Auflösung derselben ist für unsere Kirche zur sittlichen Unmöglichkeit geworden. Vereinzelte gegenheilige Bestrebungen, wohl mehr von außen her angeregt, als eigentlich aus dem Schooß unserer Landeskirche geboren, haben unter den Gemeinden so außerordentlich geringen Anklang gefunden, daß wir mit voller Zuversicht sagen dürfen: das Bestehen unserer Landeskirche als einer unirten ist für alle Zeiten gesichert. Wenn nun vielfach ein neuer Geist und ein neues Leben unsere Kirche durchdringen, so ist es ganz natürlich, daß auch neue Formen sich bilden müssen. Dieß verkannte der Groß-Oberkirchenrath nicht. So wenig es einerseits von der obersten Kirchenbehörde oder der Synode abgesehen sein konnte auf ein unpraktisches Experimentiren mit unerprobten Neuerungen, so sehr müssen wir es mit Dank anerkennen, daß die genannte hohe Behörde in Anerkennung dessen, was der Kirche in der gegenwärtigen Zeit Noth thut, durch die der Synode gemachten Vorlagen den Weg eines besonnenen Fortschrittes betrat. Es besteht dieser besonnene Fortschritt freilich nicht darin, daß das Heil gesucht wird in Repräsentation von irgend welchen Alterthümlichkeiten, die sich nun einmal überlebt haben; wohl aber darin, daß die durch Jahrhunderte bewährten Glaubensschätze der evang. Kirche, welche in einer nun vergangenen Zeit nur zu sehr verkannt und in Folge davon fast gar nicht mehr gekannt waren, wieder ans Licht gezogen werden.

Die Synode hat es sich zu einer heiligen Pflicht gemacht, sowohl die ihr von Großh. Oberkirchenrath vorgelegten, als auch die durch die Diöcesansynoden oder durch Mitglieder der General-Synode in Anregung gebrachten Gegenstände mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit zu berathen. Das Resultat ihrer Beratungen legt sie nun in ihrem unterthänigsten Hauptbericht Euer Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll vor.

Nach der Natur der in Berathung gezogenen Gegenstände zerfällt dieser unser Hauptbericht in die vier Haupttheile:

1. von der Lehre.
2. vom Cultus.
3. von der Verfassung.
4. vom Kirchenvermögen.

I. Die Lehre.

Es sind auf Befehl Euer Königl. Hoheit der Synode Vorlagen gemacht worden: theils über den Bekenntnißstand der evang.-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden im Allgemeinen, theils über die kirchlichen Lehrbücher insbesondere. In Beziehung auf Beides haben wir unterthänigst Bericht zu erstatten.

A. Der Bekenntnißstand.

Der Bekenntnißstand der evang. Kirche unseres Landes war seit einer Reihe von Jahren vielfach bezweifelt und angefochten. Die erste Veranlassung dazu war die Union, um deren willen von außen her zuerst und später auch in der Landeskirche selber manche Klagen und Anklagen wider unsere Kirche und ihre Behörde laut wurden. Sogar Anfänge einer kirchlichen Spaltung des Bekenntnisses haben nicht gefehlt. Die General-Synode von 1821 hatte im §. 2 der Unions-Urkunde den Bekenntnißstand der vereinigten Kirche allerdings ausgesprochen; aber diese Bestimmung hat so verschiedene Auffassungen gefunden, daß manche Bezirksynoden um genauere Erläuterung gebeten haben, damit nicht eine Unklarheit und Rechtsunsicherheit in diesem Punkt der gedeihlichen Fortentwicklung unserer Landeskirche schaden möge. Der Großh. Oberkirchenrath war somit in der Nothwendigkeit, von der General-

Synode eine Behandlung dieses Gegenstandes zu fordern. Die von demselben gemachte Vorlage ebensowohl in dem Geist christlicher Glaubensfreiheit und Bekenntnißfestigkeit, als kirchenregimentlicher Weisheit abgefaßt, wie sie einer solchen Behörde gebührt, hat zu tief eingehenden Berathungen über das Verhältniß der heiligen Schrift und der Kirchenbekenntnisse, sowie über Lehrordnung und Lehrfreiheit Anlaß gegeben.

Auf Grund derselben hat die General-Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt, um deren zu ihrer Rechtskräftigkeit erforderliche Allerhöchste Genehmigung sie Euer Königl. Hoheit unterthänigst bittet.

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangel.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangel. Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangel. Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich,

im Einklang mit der ganzen evangel. Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu beleißigen.

B. Die kirchlichen Lehrbücher.

Was die kirchlichen Lehrbücher betrifft, so konnte die Synode nicht verkennen, daß durch den von dem Großh. Oberkirchenrath vorgelegten Entwurf eines Katechismus und einer biblischen Geschichte einem tief gefühlten Bedürfniß der Landeskirche entsprochen wurde.

1. Der Katechismus.

Der bisherige Landeskatechismus konnte, wie nach dem Urtheil des Großh. Oberkirchenraths, so auch nach dem der General-Synode nicht länger mehr genügen. Die bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Katechismus befolgten Grundsätze erschienen der Synode als die richtigsten und zweckmäßigsten, so daß sie nicht zweifeln kann, der neue Katechismus werde ein Segen für unsere Kirche werden. Derselbe trägt die evang. Lehre in gedrängter Kürze, fast ausschließlich mit den Worten der ältern Confessionskatechismen in klarer und körniger Weise vor. Nur minder wesentliche Abänderungen, welche aus dem Commissionsbericht und aus den Protokollen entnommen werden wollen, hielt die Synode für nöthig, und legt nun diesen neuen Katechismus Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vor:

„demselben die verfassungsmäßig erforderliche höchste Sanction zu ertheilen, und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den evangel. Schulen, beim Confrmandenunterricht und bei den Sonntagskatechisationen anzuordnen.“

2. Die biblische Geschichte.

Nicht minder begrüßte die Synode mit Freuden den ihr vor-

gelegten Entwurf eines Lehrbuchs der biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern der mittleren Unterrichtsstufe, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen vollkommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Protokolle nur minder wesentliche Aenderungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte der General-Synode geht nun dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle dem neuen Lehrbuche der biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den „evangel. Schulen anordnen.“

II. Cultus.

Es sind von Groß. Oberkirchenrath der Synode zwei hierher gehörige Vorlagen gemacht worden, deren erste die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Cultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienstordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienstordnung.

Die ebenso umfassende, als gründliche und gebiegene Vorlage des Groß. Oberkirchenraths über die Gottesdienstordnung konnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhaftesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüfung dieser Vorlage beauftragte Commission hat auf Grund derselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der auf Grund der Vor-

„lage des Großh. Oberkirchenraths entworfenen Sonntags-
 „gottesdienstordnung mit den aus den Protokollen ersicht-
 „lichen Abänderungen Allerhöchsthre Sanction ertheilen
 „und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten
 „Wege allergnädigst anordnen.“

Ebenso wurde eine Gottesdienstordnung für die Festtage und
 für das heil. Abendmahl aufgestellt und auch in Beziehung auf
 diese geht der unterthänigste Antrag der General-Synode dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle die auf Grund der Vor-
 „lage des Großh. Oberkirchenraths aufgestellte Gottes-
 „dienstordnung für die Festtage und das heil. Abendmahl
 „mit den in den Protokollen enthaltenen Abänderungen
 „für die in unserer evangel. Landeskirche allgemein gültig
 „erklären und die auf dem gesetzlichen Weg zu bewirkende
 „Einführung derselben allergnädigst zu befehlen geruhen.“

Wenn nun die General-Synode in Obigem Euer Königlichen
 Hoheit diejenige einfache Gottesdienstordnung zur hochgeneigtesten
 Ertheilung von Allerhöchsthren Sanction unterthänigst vorlegte,
 welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer evangel.
 Landeskirche zur allgemeinen Einführung geeignet hält: so mußte
 sie doch auch auf die Gemeinden blicken, welche entweder schon jetzt
 eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile
 wünschen, oder welche in Zukunft solchen Wunsch haben möchten.
 Es scheint der General-Synode der Grundsatz geltend gemacht wer-
 den zu müssen, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit
 einer weiteren Ausbildung des Cultus gegeben sei. Dieser Ge-
 staltung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwicklung aber ist
 auch im Interesse der kirchlichen Ordnung eine bestimmte Norm und
 eine feste Grenze zu setzen, welche nicht überschritten werden darf,
 daher denn die General-Synode unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der von dem Großh. Ober-
 „kirchenrath in der betreffenden Vorlage entworfenen aus-
 „führlicheren Gottesdienstordnung mit den von der General-
 „Synode beschlossenen Modificationen die Allerhöchste Ge-
 „nehmigung in der Weise ertheilen, daß es jeder Gemeinde
 „freistehen solle, die als allgemein gültig festgesetzte ein-
 „fachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder

„mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu erweitern.“

In Betreff der Nebengottesdienste, als namentlich der Christenlehre an den Sonntagen, der Bibelstunden, der Gebetsgottesdienste, der Vorbereitungsgottesdienste zum heil. Abendmahl und der Beerdigungen, beehrt sich die General-Synode ebenfalls,

„Euer Königl. Hoheit um allergnädigste Genehmigung
„der auf Grund der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths
„von der General-Synode beschlossenen Gottesdienstord-
„nungen unterthänigst zu bitten.“

2. Das Gesangbuch.

Die General-Synode konnte nicht umhin, es als wünschenswerth anzuerkennen, daß die früher bestandene Einheit der verschiedenen evangel. Landeskirchen in Beziehung auf die allgemein verbreiteten Kernlieder in zweckmäßiger Weise wieder angestrebt werde. Ein werthvoller Versuch in dieser Richtung wurde in dem von der Eisenacher Conferenz herausgegebenen Entwurf eines „deutschen evangel. Kirchengesangbuchs in 150 Kernliedern“ durch den Großh. Oberkirchenrath der General-Synode vorgelegt. Wenn nun auch die General-Synode mit dem Großh. Oberkirchenrath die augenblickliche Einführung eines neuen Gesangbuchs für unsere Landeskirche nicht gerathen fand, so glaubte sie doch, daß eine Aenderung in nicht allzuferner Zukunft werde geschehen müssen, daher sie beschloß,

„den Großh. Oberkirchenrath zu ersuchen, derselbe wolle
„auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfes ein neues
„Landesgesangbuch vorbereiten, welches nach Form und
„Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Be-
„dürfnisse der Kirche und des Hauses ganz und vollständig
„zu befriedigen geeignet wäre.“

B. Einzelne Cultushandlungen.

1. Die Taufe.

Schon die General-Synode von 1843 hatte beantragt, es möge gnädigst angeordnet werden, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein evangel.-protest. Taufpathe sein solle. Die allerhöchste Sanction vom 24. Mai 1847 jedoch entschied pos. I. 8,

daß es hinsichtlich der Bestimmung der Taufpatheu lediglich bei den Vorschriften der Unions-Urkunde (Beilage A. Kirchenordnung S. 9) verbleiben solle, daß nämlich als Taufzeugen oder Pather alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Kirchen bei der Taufe erscheinen können.

Die General-Synode war durch die Anträge mehrerer Bezirks-Synoden veranlaßt, diesen Gegenstand wiederum in Berathung zu ziehen, und glaubte, zwischen den Taufzeugen und den eigentlichen Taufpatheu wohl unterscheiden zu müssen. Dagegen nämlich kann nichts erinnert werden, wenn die beiden Taufzeugen, welche nach der „Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes“ vom 19. April 1817 S. 9 anwesend sein müssen, der katholischen Kirche angehören.

Etwas Anderes aber ist es mit den Taufpatheu, welche der Kirche gegenüber die feierliche Verpflichtung übernehmen, für die religiöse Erziehung des Kindes nebst den Eltern desselben Sorge zu tragen. Da ist es nun gewiß im Interesse der Kirche nothwendig, daß wenigstens eine der Personen, welche jene Verpflichtung übernehmen, auch wirklich unserer Kirche angehöre. Demgemäß macht die General-Synode den unterthänigsten Antrag der Synode vom Jahr 1843 zu dem ihrigen:

„Euer Königliche Hoheit wolle gnädigst anordnen, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein „evang.-protest. Taufpathe sein solle.“

2. Die Confirmation.

Der allerhöchste Receß auf die General-Synode von 1843 d. d. 24. Mai 1847 pos. I. 5. bestimmt, daß die Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Beilage A. S. 12 der Unions-Urkunde, die Confirmation betreffend, einer nochmaligen Erwägung der künftigen General-Synode unterstellt werden sollen. Demzufolge hat die General-Synode die betreffenden Bestimmungen ihrer Berathung unterzogen und legt in Beilage A. die aus ihrer Berathung hervorgegangene Confirmandenordnung unterthänigst vor, mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„Euer Königliche Hoheit wolle dieser Confirmandenordnung die höchste Befätigung allergnädigst ertheilen.“

3. Die Eheschließung.

Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß in Beziehung auf die Eheschließung und die derselben gesetzlich vorausgehenden Handlungen die kirchliche Gesetzgebung jeweils mit dem bürgerlichen Eherecht in Conflict kommen könne und es lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß solche Conflicte wirklich jeweils eintreten. In Anerkennung dieses Umstandes war von der Staatsgewalt unterm 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. 48) ein provisorisches Gesetz erlassen worden, welches besagte: „Wenn die Eingehung einer Ehe eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Eehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamter des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden. In diesen Fällen beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen.“

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschliesung vom 12. April 1851, Reg.-Blatt Nr. 33, außer Wirksamkeit gesetzt und es bleiben die betreffenden Fälle allerhöchster Special-Entschliesung vorbehalten. Da es der General-Synode im Interesse des Staats und der Kirche überaus wünschenswerth erscheint, derartige Conflicte in jeder Weise gesetzlich geregelt zu sehen, so beehrt sich dieselbe, geziemend zu beantragen:

„Die hohe Staatsregierung wolle entweder durch Wiederherstellung des provisorischen Gesetzes vom 6. November 1846, oder in anderer Weise Sorge tragen, daß die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündigung und Vollziehung der gemischten Ehen in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.“

Was die Eheschließung selbst betrifft, so ist gesetzlich verordnet, daß der Pfarrer vor der Trauung, welche derselbe als Diener der Kirche verrichtet, den Nupturienten die Landrechtsätze 212 bis 226 in seiner Eigenschaft als Beamter des bürgerlichen Standes vorzulesen habe. Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Sätze theils gar nicht oder wenigstens im Augenblick der Vorlesung nicht verstanden werden, theils wenn sie verstanden werden, auf

die zu Trauenden nur einen unangenehmen Eindruck machen können, wie denn überhaupt eine derartige Vorlesung zu einer religiösen Handlung nicht zu passen scheint. Daher spricht die General-Synode den Wunsch aus:

„Daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen mögen, wie die unangemessene Vorlesung des Tit. 5, Kap. 6, Satz 212—226 aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne.“

4. Der Eid.

Der Eid, welchem ja in jedem Fall ein religiöser und kirchlicher Charakter inhärrt, kommt hier zunächst insoweit in Betracht, als bestimmt ist, daß niemand einen Eid schwören darf, der nicht vorher vom Pfarrer über diese heilige Handlung ist belehrt worden. Soll aber diese pfarramtliche Eidesbelehrung eine wirklich fruchtbare sein, so erscheint es nöthig, daß der Vorzubereitende dem Pfarrer persönlich bekannt sei, daher die Synode den Wunsch ausspricht:

„Es möge die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werden.“

Weiter aber ist zu einer wirksamen Eidesvorbereitung erforderlich, daß dem Pfarrer der Gegenstand bekannt sei, auf welchen der Eid sich bezieht. Und um dieses zu erreichen, möchte die Synode wünschen:

- 1) Daß dem Geistlichen in Zivilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils mitgetheilt werde;
- 2) aber ist es namentlich von jüngern Geistlichen kaum zu erwarten, daß sie mit der Lehre vom Eid und dessen verschiedenen Arten, wie solche die Staatsgesetzgebung fixirt hat, gehörig bekannt sein sollten. Und darauf gründet sich der Wunsch der Synode: „Es möge von den betreffenden Ministerien eine Instruction für die Geistlichen erlassen werden, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Dienstgrade zusammengestellt wären.“

Was endlich den Eid selbst betrifft, welcher früher durch die

dem Ernst und der Würde der heiligen Handlung angemessene Formel: „So erhebet nun eure Gedanken zu Gott ꝛc.“ eingeleitet wurde; und dessen Formel selbst früher lautete: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,“ so wünscht die Synode:

„Daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen entschieden christlichen und kirchlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision möge unterworfen werden.“

III. Die Verfassung.

Weder in Beziehung auf das Verhältniß der evangel. Kirche zum Staat, noch auf das Verhältniß zur römisch-kath. Kirche hat die General-Synode Veranlassung, irgend welche Anträge zu stellen. Doch konnte die Synode nicht umhin, im Hinblick auf das letztgenannte Verhältniß ihren Gesinnungen und Gefühlen einen Ausdruck zu geben, welchen wir hier beifügen zu dürfen unterthänigst bitten.

„Wir Alle, so sprach die Synode sich aus, tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern trotz aller Unterschiede auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen, und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden ist, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute, friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangel. Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und festsetzen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament

geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen."

Ferner hat die General-Synode in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Kirchen zu einander mit großer Freude von Dem Kenntniß genommen, was in neuester Zeit für die kirchliche Besorgung der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden Protestanten von der hohen Staatsregierung, von der Kirchenbehörde und von freien Vereinen geschehen ist, und kann nur wünschen, daß in gleicher Weise fortgeföhren und die Mittel zu einer genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden.

Geruhen Euer königliche Hoheit, für die landesväterliche, dieser heiligen Sache gewidmete Fürsorge den unterthänigsten Dank der General-Synode entgegenzunehmen.

Die die Verfassung betreffenden Beschlüsse der Synode beziehen sich theils auf die Kirchendiener und Kirchenbehörden, theils auf die Kirchengemeinden und die Synoden.

A. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Vorbereitung der zukünftigen Diener der Kirche unleugbar besitzt, konnte die Synode nicht umhin, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Synode vernahm mit aufrichtiger Freude die Mittheilung, daß die Groß- Oberkirchenbehörde mit einer Revision der Examinationsordnung beschäftigt sey, und vereinigt sich in dem Wunsch, „daß eine revidirte Examinationsordnung recht bald ins Leben treten möge."

Ganz besonders beschäftigte sich die Synode mit dem Predigerseminar in Heidelberg. Es wurde anerkannt, daß dieses Institut seit seiner Gründung als ein nütliches und segensbringendes sich bewährt habe. Jedoch glaubte die Synode, daß dasselbe erst dann seinem Zweck vollkommen entsprechen werde, wenn durch Errichtung eines Convictes der Art. 14 des allerhöchst erlassenen Statuts vom

25. Januar 1838 wird zur Ausführung gekommen sein. Daher spricht die Synode die unterthänigste Bitte aus:

„Es möge, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes an genannter Anstalt zum Vollzug kommen, und sodann ein Repetent am Convict angestellt werden.“

Ein dritter Punkt, welcher hier in Berathung kam, war die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg. Es schien, daß eine solche Repetentenstelle nicht nur talentvollen jungen Theologen die Möglichkeit gewähre, sich für die Laufbahn eines akademischen Lehrers vorzubereiten, sondern auch, daß die Thätigkeit eines Repetenten für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden sehr förderlich sein werde, daher die Synode unterthänigst beantragt:

„Es möge die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg von der zuständigen hohen Behörde in Betracht gezogen werden.“

2. Die Pfarrer.

Ein hierher gehöriger Gegenstand, welcher nach dem Antrag mehrerer Diöcesan-Synoden zur Sprache kam, war die Promotionsordnung. Die Synode glaubt, daß eine Revision derselben nöthig sei, und beantragt,

„daß die hohe Oberkirchenbehörde eine Revision der Promotionsordnung vornehmen und in derselben den Grundsaß zur Geltung bringen wolle, daß bei Besetzung von Pfarrpründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.“

Ferner konnte sich die General-Synode nicht verbergen, daß namentlich in größeren Städten die Geschäfte der Zivilstandesbeamtung so zeitraubend sind, daß es den Pfarrern kaum möglich ist, dieselben zu besorgen, ohne andere ihnen obliegende Amtspflichten hintanzusetzen; daher die General-Synode beschloß:

„Die Großh. Staatsregierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerläßliche Erleichterung in den Geschäften der Zivilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarte Maßregeln gewährt werden wolle.“

3. Die oberste Kirchenbehörde.

Nachdem die Stellung der obersten Kirchenbehörde in ihrem Verhältniß zum Organismus der übrigen Staatsbehörden im Schooß der General-Synode zur Sprache gekommen und einer Commission zur Berichterstattung überwiesen worden war, so legt die General-Synode, da sich dieselbe zur Stellung eines bestimmten Antrags in genannter Beziehung nicht in der Lage befand, die erstatteten Berichte zu allergnädigster Kenntnißnahme unterthänigst vor.

B. Die Gemeinden und die Synoden.

1. Die Gemeinden.

Wenn die General-Synode auf den religiösen Zustand der Einzelgemeinden hinbligte, so konnte sie manche erfreuliche Wahrnehmung sich nicht verbergen. Die mancherlei unter uns bestehenden christlichen Vereine und Anstalten werden mit Liebe gepflegt. Die Vereine für äußere und innere Mission, für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der Gustav-Adolph-Verein, die Bibelgesellschaften, der Verein für entlassene Sträflinge und ähnliche sind von Groß-Oberrath in dem Generalrecess von 1852 bereits der Theilnahme der Gemeinden empfohlen worden. Die General-Synode erkennt dieß mit Dank an und bezeugt insonderheit der so wohlthätigen Karlsruher Diakonissen-Anstalt ihre warme Theilnahme. Sie freut sich, die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß alle diese Werke und Anstalten der Liebe, die aus dem Glauben kommt, dem landesväterlichen Schutze und der christlichen Theilnahme Euer Königlich-Hochfürstlichen Hoheit bereits empfohlen sind.

Ferner konnte die General-Synode nicht umhin, in Beziehung auf die würdige Feyer des Sonntags der hohen Staatsregierung für ihre Bemühungen in genanntem Betreff ihren Dank auszusprechen. Wenn noch sehr Vieles zu wünschen übrig ist, so glaubt die General-Synode, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld daran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Es würde der General-Synode angemessen erscheinen, daß beide von

ihren vorgesetzten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert und daß dieser Vollzug von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich erspriesslich erweisen.

Ernstlich beschäftigte sich die General-Synode aus Anlaß mehrerer Anträge von Diöcesansynoden mit dem so überaus wichtigen Gegenstand der Kirchenzucht. Sie erkennt dieselbe als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfnis und wahrt der Kirche die Ausübung desselben als ein unveräußerliches Recht, steht dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes ab, empfiehlt aber dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit, in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und ersucht den Großh. Oberkirchenrath, der nächsten General-Synode eine diese Sache regelnde Verordnung vorzulegen.

Ganz besonders berieth die General-Synode über das wichtige Institut des Kirchengemeinderaths und die für denselben bestehende Wahlordnung. Die General-Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Wahlordnung an zwei Hauptgebrechen leide. Das erste ist, daß der Kirchengemeinderath aus Urwahlen hervorgeht, bei welchen jedes 25 Jahre alte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes ein actives Wahlrecht auszuüben hat. Die Erfahrung hat satzsam bewiesen, welche unlautern Elemente sich nur gar zu häufig in solchen Massenwahlen geltend machen. Das zweite Gebrechen ist die Erwählung der Mitglieder des Kirchengemeinderaths auf Lebenszeit: eine Einrichtung, durch welche das ganze Institut nur allzu leicht in eine gewisse Stagnation hineingeräth. Daher beantragt die General-Synode:

Es möge die Wahlordnung für den Kirchengemeinderath nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- 1) „Alle drei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann nach dem Dienstalter bestimmt.
- 2) Die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden diejenigen, welche neu eintreten sollen,

so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet.

- 3) Die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar.
- 4) Die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert."

Was die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths betrifft, so scheint der General-Synode die Competenz desselben bei Verwaltung der Localstiftungen gar zu beschränkt zu sein, daher die General-Synode beantragt:

„Es wolle die alljährliche Aufstellung eines der vorgeseh-
 „ten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Bud-
 „gets angeordnet und dann innerhalb dieses Budgets dem
 „Kirchengemeinderath freie Hand gelassen werden.“

2. Die Synoden.

Die General-Synode verbarg sich nicht, daß wegen mancher vorgekommener Rechtsunsicherheiten namentlich die kirchenverfassungsmäßigen Vorschriften über die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur General-Synode einer genaueren Bestimmung, beziehungsweise einer Revision bedürftig seien. Sie erkannte jedoch, daß dieser specielle Punkt sich in geeigneter Weise nicht genügend regeln lasse, wenn nicht die ganze Wahlordnung und im Zusammenhang damit die Kirchenverfassung überhaupt einer Revision unterworfen würde. Einer solchen Arbeit sich zu unterziehen, war der General-Synode unmöglich, daher sie von der Fassung irgend welchen Beschlusses glaubte Umgang nehmen zu sollen, um so mehr, als sie der Hoffnung sich hingeben zu dürfen glaubte, daß der Groß-Oberkirchenrath es geeignet finden werde, der nächsten General-Synode über die Revision der Kirchenverfassung eine Vorlage zu machen. Nur die eine Bitte beehrt sich die General-Synode in Betreff des Synodalwesens unterthänigst auszusprechen:

„daß nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom
 26. Mai 1835 §. 23 die General-Synode nicht später
 als je im siebenten Jahr möge einberufen werden.“

IV. Kirchenvermögen.

Auf Grund des §. 10 der Beilage B. der Vereinigungsurkunde hat die General-Synode die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Localvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1841—51 einer eingehenden und gründlichen Prüfung unterworfen und mit der gewonnenen Einsicht die Ueberzeugung geschöpft, daß das Kirchenvermögen mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltet wird, wofür der Oberkirchenbehörde der einstimmige Dank der Synode ausgesprochen worden ist.

Wir freuen uns, Eurer Königlichen Hoheit dieses Zeugniß gewissenhafter und treuer Verwaltung in Ehrfurcht aussprechen zu dürfen.

Die in Folge des Commissionsberichtes aus den 81 Verrechnungen in 54 Verwaltungen zu stellenden Anträge über die einzelnen Fonds beschränken sich daher auf wenige Bemerkungen, welche sich aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen ergaben und nicht sowohl Ausstellungen über die Geschäftsführung, als vielmehr äußere Veranlassung zum Ausdruck einiger Wünsche in sich schließen, welche wir

Euer Königlichen Hoheit zu höchstgeneigter Kenntnißnahme, beziehungsweise gnädigster Gewährung unterthänigst vorzutragen die Ehre haben.

1. Bei der Nachweisung über die Verwaltung des Stiftes Fahr (Nr. 5) sprach die VII. Commission die allgemeine Ansicht aus, daß es zweckmäßig, zuweilen sogar geboten erscheine, die Capitalien derartiger Fonds nicht bloß auf Liegenschaften anzulegen, sondern theilweise, wenigstens in besondern Fällen, auch in Staatspapieren anzulegen. Die General-Synode stellt hierauf den einstimmigen Antrag:

„die Großh. Oberkirchenbehörde möge diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob ein erneuerter Antrag in diesem Sinne nicht statthaft wäre und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet sein.“

2. Unter die einem besondern Landestheil eigenthümlichen

Fonds gehört die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, deren Vermögen sich selbst unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Laufe der bezeichneten 12 Jahre durch gute Verwaltung um mehr als 88,000 fl. vermehrt hat. Dabei ergab sich, daß bei diesem Zuwachs der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnismäßig weniger zugenommen, was in der besonderen Beschaffenheit des Bezirks seinen Grund hat, daß er aber vermöge seiner Kräftigung im Stande ist, in bedeutender Masse Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten zu leisten. Im Hinblick auf diese Verhältnisse vereinigt sich die Synode zu dem zweifachen Beschluß:

- 1) „Dem Groß. Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter mittelst Ablösung von Competenztheilen für die Pfarreien im Allgemeinen und besonders im Hanau'schen dringend zu empfehlen;
- 2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zu ständiger Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden.“
3. In besonders blühendem Stande erscheint der unterländer vormals reformirte Kirchenfond.

Bei aller Sorge, welche die Synode auf weitere Erstarkung dieses Fonds verwendet wissen will, erkennt sie an, daß eine geringere Abmassung der Einnahme zum Gedeihen desselben wohl zureichend sey, und trägt in Ehrerbietung darauf an,

„die aus den verfügbaren Mitteln bewilligten Gratialien in Dotationserhöhungen oder Personalzulagen zu verwenden.“

4. Wie schon der Hauptbericht des Jahrs 1843 die wenig günstige Lage des Chorstifts Wertheim schildert, so bezeichnet auch der Commissionsbericht d. J. diesen erst seit dem Jahre 1840 unter die gegenwärtige Verwaltung gelangten Fond als den einzigen, über welchen Erfreuliches nicht zu berichten sei. Der Grund dieser Erscheinung liege in den übergroßen Lasten, die demselben auferlegt sind. Indessen fällt doch die Verminderung der frühern, die allerdings geringere Vermehrung hingegen der spätern Zeit zu, und es eröffnet sich die Aussicht, daß in Folge noch schwebender

Verhandlungen mit den königl. bayerischen Partecipanten die Lage dieses Fonds in der Zukunft sich günstiger gestalten werde.

5. Die Nummern 13—16 des Commissionsberichtes umfassen diejenigen Fonds, welche unter dem allgemeinen Namen des altbadischen und neubadischen Pfarrhilfsfonds zusammen bezeichnet werden.

Nach dem Vorgang der General-Synode von 1843 wiederholt sich der Antrag:

„in Anbetracht der Erstarkung dieser Fonds die sogenannten Hilfsfonds quartalien aufzuheben.“

Zugleich beantragt die Synode fast einstimmig:

„die Vereinigung dieser Fonds zur gemeinschaftlichen Verwaltung.“

6. Aus Anlaß des Berichtes über den Stand des altbadischen Pfarrwittwenfiscus, Nr. 22—32, spricht die Synode den lebhaftesten Wunsch aus:

„die Wittwenbeneficien beider Fonds möchten möglichst erhöht werden, und erhält von Seite des Großh. Oberkirchenraths die beruhigende Zusicherung, daß dieses so bald thunlich geschehen solle.“

7. An die Betrachtung der Nummern 33—42, den neubadischen Pfarrwittwenfiscus betreffend, reiht sich ein Antrag:

„die Geschäfte des Wittwenfiscicamerariats möchten die beiden Fisciengesellschaften, als zeitraubend und vielfach in den Beruf störend eingreifend, den Geistlichen abgenommen und, wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen, bereits bestehenden Verrechnungen zugewiesen werden.“

8. Die Berathung über verschiedene Schulfonds, Nr. 50 bis 54 des Berichtes, ruft die Theilnahme der Synode auf für das Loos alter, hilfsbedürftiger Schullehrer und der Angehörigen derselben. Es wird dabei das Bedauern ausgesprochen, daß die Verhältnisse eine zahlreichere Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer in ihrem eigenen und im Interesse der Gemeinden nicht gestatten, und damit der dringende Wunsch verbunden,

„die hohe Regierung möge auf verfassungsmäßigem Wege Abhilfe dieses Nothstandes herbeiführen.“

9. Schon die General-Synoden der Jahre 1834 und 1843 beschäftigten sich aus Anlaß der Nachweisungen über die Waisensfonds (Nr. 77—80) mit Anträgen über die zweckmäßigere Verwendung der Waisenunterstützungen, beziehungsweise des Landalmosens, und auch unsere VII. Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den untern und obern Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge. Die General-Synode vereinigt sich in dem Wunsch:

„es möchten die Waisensfondsgelder auch in anderer, als der bisherigen Weise verwendet werden, insbesondere zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten und wo möglich zur Errichtung neuer Waisenhäuser.“

10. Da die Zeit, in welcher der Staat die zu mehreren Millionen angewachsenen, durch Gefällablösung entstandenen Pfründcapitalien verwaltet und verzinst, mit dem Jahre 1858 abläuft, so würde nothwendig werden, für den Fall, daß nicht eine abermalige Terminverlängerung gestattet würde, daß diese Capitalien in eigene Verwaltung übergehen, und es entstanden hieraus die Fragen:

- 1) ob auf dem bisher betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründcapitalien fortgefahren werden solle;
- 2) ob zur Verwaltung dieser Capitalien eigene Districtsverrechnungen errichtet, oder die Localverwaltung beibehalten werden solle.

Die Synode hält die Anlage der Capitalien in Liegenschaften für zweckmäßig, dagegen die Errichtung von Districtsverwaltungen für bedenklich und zur Zeit noch nicht geboten.

11. Auch die gegenwärtige General-Synode wiederholt die Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, insbesondere zur Gründung des im Jahre 1843 genehmigten Centralfonds für kirchliche Zwecke, beruhigt sich indessen bei den ihr von Seiten der Regierung Euer Königl. Hoheit gegebenen Eröffnungen.

12. Einen Gegenstand besonderer Berichterstattung und Berathung bilden die Reclamationen der bei dem vormalig

reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden, deren Namen in der Unterbeilage der Unions-Urkunde D. verzeichnet sind.

In Folge mehrfach in den Diöcesanprotokollen niedergelegter Wünsche und zahlreich eingereichter Eingaben verhandelte die General-Synode diese Reclamationen in ihrer XVII. Plenar Sitzung vom 30. Juli d. J. Bei den Berathungen dieses Gegenstandes zeigte sich eine allgemeine Theilnahme an dem beklagenswerthen Loos dieser durch die sogenannte Kirchentheilung vom Jahre 1706 ff. ihres Kirchenvermögens beraubten Gemeinden, und mit großer Befriedigung vernahm die Synode die Mittheilung von Seiten der Groß. Oberkirchenbehörde, daß dieselbe fortan bemüht gewesen, diesen Gemeinden, soweit es ohne Benachtheiligung der Berechtigten geschehen konnte, aus den Ueberschüssen des Fonds die nöthigen Unterstützungen zu lassen, was von vielen dieser Gemeinden dankbar anerkannt worden war. Da indessen nach den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde, Beilage D. §. 3 a. und b., eine Gleichberechtigung sämmtlicher ehemals reformirter pfälzer Gemeinden an dem fraglichen Fond nicht zulässig ist, so erhob die General-Synode mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag ihrer Commission zum Beschluß:

„Der Oberkirchenbehörde zu empfehlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Möglichkeit zu prüfen, und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich die erstern den Vorrang haben müßten.“

13. Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Localfonds hat die General-Synode vom Jahre 1843 die Aufhebung der bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen beantragt in der Weise, daß die Rechnungsrevisionen, sowie die Beaufsichtigung sämmtlicher evangelischer Districts- und Localfonds dem Groß. evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen

werde. Diesem Antrag konnte jedoch nach dem höchsten Noceß vom 1. April 1846 III. 6. damals noch nicht entsprochen werden.

Die General-Synode vernahm nun mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Erklärung des hohen Präsidiums und der obersten Kirchenbehörde, daß Verhandlungen über fraglichen Gegenstand schon gepflogen werden, und wünscht die General-Synode, daß dieselben zu einem nach allen Seiten hin befriedigenden Resultat führen mögen.

Indem wir all diese die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Wünsche und ehrerbietigsten Bitten und Anträge Eurer Königlichen Hoheit zur hochgeneigten Kenntnißnahme ehrfurchtsvoll vorzutragen die Ehre haben, empfehlen wir dieselben unterthänigst allerhöchster gnädigster Berücksichtigung.

Nachdem nun in Obigem die General-Synode ihre Beschlüsse und Anträge Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst vorgelegt hat, bittet sie ehrfurchtsvoll, Eure Königliche Hoheit wollen denselben Höchstihre Genehmigung gnädigst ertheilen.

Die nähere Begründung, sowie auch die weitere Ausführung derselben, soweit dieselbe nicht lediglich Sache des Vollzugs ist und also dem Groß. Oberkirchenrath überlassen bleibt, ist in den Commissionsberichten und in den Protokollen der General-Synode enthalten.

Noch manche andere wichtige kirchliche Frage hätte die General-Synode gern in Berathung genommen. Jedoch war einertheils die Zeit durch die Berathung der umfassenden Vorlagen des Groß. Oberkirchenraths so vollkommen ausgefüllt, daß an eine gründliche Behandlung weiterer Gegenstände nicht wohl gedacht werden konnte. Anderntheils wünschte auch die General-Synode nicht zu viel des Neuen auf einmal zu bringen, damit nicht etwa die Gemeinden irre gemacht oder beunruhigt werden möchten. Endlich schien es auch der General-Synode für die Sache selbst zu trügerlich, wenn das Urtheil, namentlich über Verfassungsfragen, sich noch mehr abklären und also auf einer spätern General-Synode auf derartige Gegenstände zurückgegangen werde.

Die General-Synode ist sich bewußt, bei all ihren Anträgen nichts Anderes im Auge gehabt zu haben, als das Bedürfniß der Gemeinden und das Wohl der ganzen Landeskirche.

Sie hat nur einen Theil, aber nicht den unwichtigsten, der ihr durch die Unions-Urkunde, Beilage B. S. 10 zugewiesenen Competenz beschreiten können, ist aber der guten Zuversicht, daß der Herr der Kirche ihr wenn auch nach vielen Seiten hin unvollendetes und unvollkommenes Werk zur Förderung seines Reiches unter uns werde gedeihen lassen und glaubt demnach, auch ihre Anträge der höchsten Genehmigung Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst empfehlen zu dürfen.

Sie wünscht und bittet hierzu, wie zu allen der landesväterlichen Fürsorge übergebenen Entscheidungen Eurer Königlichen Hoheit den Segen des Herrn.

Karlsruhe, den 11. August 1855.

Präsident der General-Synode:

Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident der Großherzogl. Ministerien der Justiz und des Innern.

Vicepräsident:

Geheimerrath Freiherr von Böllwarth, Director des Groß- evangelischen Oberkirchenraths.

Geistliche Mitglieder.

Prälat Dr. Ullmann.
 Ministerialrath Dr. Bähr.
 Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Nothe von Heidel- berg.
 Decan Pfarrer Rieger von Maulburg.
 Decan Haas von Müllheim.
 Decan Schringer von Emdingen.
 Decan Kern von Dinglingen.
 Decanatsverwalter Pfarrer Schember von Freisfeld.
 Oberkirchenrath Heinz von Karlsruhe.

Weltliche Mitglieder.

Oberkirchenrath Muth.
 Oberkirchenrath Fröblich.
 Oberforstmeister Freiherr von Drais von Freiburg.
 Bezirksförster von Böcklin von Offenburg.
 Geheimerrath von Stöcker von Karlsruhe.
 Hofrath Professor Gockel von Karlsruhe.
 Oberhofgerichtsrath Haas von Mannheim.
 Hofgerichtsrath Stempf von Mannheim.

Professor Dr. Schöberlein
von Heidelberg.

Pfarrer Fink von Illenau.

Decan Bürk von Handschuchs-
heim.

Decanatsverwalter Pfarrer
Keerl von Weinheim.

Decan Eberlin von Neckarau.

Decan von Langsdorff von
Neckarbischofsheim.

Pfarrer Riehm von Gutingen.

Stadtpfarrer Plitt von Hei-
delberg.

Kirchenrath Prof. Dr. Hun-
deshausen von Heidelberg.